

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.1979

Geschäftszahl

1507/79

Rechtssatz

Wenn weder aus Schranken, Seil- oder Kettenabsperungen (vgl. § 76 Abs 9 StVO) noch aus sonstigen Umständen wie durchgehender Graswuchs, Randsteinen und dgl. die Schlußfolgerung gezogen werden kann, daß eine solche Fläche nicht von Fußgängern - wie etwa zum Überqueren der Fahrbahn - benützt werden dürfte, ist eine solche Fläche im Hinblick auf ihre Bestimmung für den Fußgängerverkehr als Straße zu qualifizieren und gilt, wenn sie durch eine Bodenmarkierung (§ 55 Abs 2 StVO) abgegrenzt ist, gemäß § 2 Abs 1 Z 10 StVO als Gehsteig.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1979:1979001507.X02